WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

Verordnung des Rektorats, mit der die Zulassungsverordnung für das Masterstudium Economics geändert wird

Aufgrund des § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Economics, Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 12. April 2017, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift sowie in der Promulgationsklausel der Verordnung wird die Zeichenfolge „*§ 71e Abs 4" *durch die Zeichenfolge „*§ 63a Abs 8" *ersetzt.*

2. *§ 4 samt Überschrift lautet:*

„§ 4 – Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmekriterien

(1) Vor der Zulassung sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:
   a) ein Vorstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten und
   b) Prüfungen aus Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 25 ECTS-Anrechnungspunkten
   c) Prüfungen aus Mathematik und/oder Statistik und/oder quantitative Methoden im Umfang von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:
   - ausreichende Englischkenntnisse
   - Kenntnisse aus Volkswirtschaftslehre
   - Kenntnisse aus Mathematik, Statistik oder quantitativen Methoden"

3. *In § 5 Abs 3 wird nach der Wort- und Zeichenfolge* „in § 4 genannten," *die Wortfolge* „Zulassungsvoraussetzungen und" *eingefügt*.

4. *§ 5 Abs 3 Z 1 und Z 2 lauten:*
   „1. Zeugnisse zum Nachweis eines Vorstudiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten
   2. Zeugnisse zum Nachweis über Prüfungen aus Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 25 ECTS-Anrechnungspunkten"

4. *In § 5 Abs 3 wird folgende Z 3 eingefügt:*
   „3. Zeugnisse zum Nachweis über Prüfungen aus Mathematik und/oder Statistik und/oder quantitative Methoden im Umfang von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten"

5. *In § 5 Abs 3 erhält die bisherige Z 3 die Ziffernbezeichnung „*4"*.*

6. *In § 5 Abs 3 erhält die bisherige Z 4 die Ziffernbezeichnung „*5"*.*

*7. In § 5 Abs 5 werden die Worte „*Dolmetscherin" *und „*Dolmetscher" *durch die Worte „*Übersetzerin" *und „*Übersetzer" *ersetzt.*

8. § 12 Satz 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)" und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 29 vom 24. März 2021 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft."

Für das Rektorat

Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin